

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0248(95 A)
vom 30.06.03**

15. Wahlperiode

ERGÄNZUNG
der Stellungnahme zum Entwurf des
Gesundheitssystemmodernisierungsgesetz – GMG

In **§ 291, Abs. 4** wird festgelegt, dass bei Beendigung des Versicherungsschutzes oder bei einem Krankenkassenwechsel die Krankenversichertenkarte von der bisherigen Krankenkasse einzuziehen ist.

Bei der neuen Krankenversichertenkarte handelt es sich um eine multifunktionale Gesundheitskarte, die auch für weiter gehende Anwendungen vorgesehen ist, welche in § 291a, Abs. 3, Satz 1 bis 6 benannt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die aus diesen Anwendungen auf der Karte gespeicherten Daten, die in der Verfügungsgewalt des Patienten stehen, in geeigneter Weise auf die neue Krankenversichertenkarte transferiert werden können. Dies ist z. B. durch Sperren der in §291b, Abs.2, Satz 1 bis 9 und Änderung der Information entspr. Ziffer 10 (Gültigkeitsende) möglich.

In **§ 291a, Abs. 4** werden Regelungen hinsichtlich des Zugriffs auf die auf der Karte gespeicherten Daten getroffen. Im Hinblick auf die in Abs. 3, Satz 1 bis 6 beschriebenen Anwendungen, welche freiwillig vom Patienten genutzt werden können, muss ein direkter Zugriff des Patienten auf die Daten, ohne Mitwirkung eines Angehörigen der Heilberufe vorgesehen werden.